

## **Bestattungsgebührenordnung**

**Auf Grund der §§ 12, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N. in seiner Sitzung am 13.12.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – beschlossen, mit Änderung vom 13.05.2009:**

*Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellte Änderung ist in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!*

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - 1.1 der die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - 1.2 der die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - 2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
  - 2.2 wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Gebührenschuld entsteht,
  - 1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

- 1.2 bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- 2. Die Gebühren werden fällig:
  - 2.1 Die Verwaltungsgebühren mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
  - 2.2 Die Benutzungsgebühren und die Grabnutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner.
- 3. Die Stadt kann Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur vollen Höhe der Gebühr verlangen.

#### **§ 4 Zuschlag für Auswärtige**

- 1. Für die Bestattung Auswärtiger werden Zuschläge erhoben. Als Auswärtiger im Sinne dieser Bestattungsgebührenverordnung gilt, wer zum Zeitpunkt des Todes nicht Einwohner der Stadt Lauffen a.N. ist.
- 2. Für die Bestattung von Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in einem auswärtigen Altenheim oder in ähnlichen Einrichtungen untergebracht waren, unmittelbar davor noch Einwohner der Stadt Lauffen a.N. war, werden keine Auswärtigenzuschläge erhoben.

#### **§ 5 Verwaltungsgebühren**

- |    |     |   |        |
|----|-----|---|--------|
| 1. | 1.1 | Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals   | 15 EUR |
|    | 1.2 | Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalauftellern, zur gewerbsmäßigen Grabpflege und sonstige gewerbliche Tätigkeiten  | 25 EUR |
|    | 1.3 | Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen  | 25 EUR |
| 2. |     | Ergänzend findet die Satzung der Stadt Lauffen a. N. über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung vom 13.12.2006) entsprechend Anwendung |        |

#### **§ 6 Benutzungsgebührenordnung**

Es werden erhoben:

- 1. Allgemein übliche Dienstleistungen (Erteilung

	von Auskünften, Beratung der Hinterbliebenen, Einzug und Auszahlung der Gebühren)	15 EUR
2.	Für die Tätigkeit des Totengräbers:	
2.1	Grabschmückung, Aushebung und Schließung eines einstelligen	
2.1.1	Erwachsenengrabes	493 EUR
2.1.2	Kindergrabes	208 EUR
2.1.3	Urnengrabes	65 EUR
2.1.4	Urnenkammer (und Stele)	60 EUR
2.2	Zuschlag für Tieferlegung bei einem einstelligen	
2.2.1	Erwachsenengrab	138 EUR
2.2.2	Kindergrab	65 EUR
2.3	Grabschmückung sowie Teilnahme des Totengräbers an der Urnenbeisetzung	54 EUR
2.4	Durchführung der Trauerfeierlichkeiten bei einer Feuerbestattung	65 EUR
3.	Für die Tätigkeit der Leichenträger	
3.1	Bei Überführung vom Kranken- oder Trauerhaus zur Leichenhalle je Träger	10 EUR
3.2	Bei Teilnahme an der Beerdigung oder bei der Trauerfeierlichkeit auf dem Friedhof im Falle einer späteren Feuerbestattung je Träger	26 EUR
4.	4.1 Für die Benutzung der Leichenhalle	350 EUR
	4.2 Für die Benutzung der Kühlzelle ohne Beisetzung	70 EUR
5.	Benutzung und anschließende Reinigung des Transportsarges	17 EUR
6.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	
6.1	Einer Kinderleiche oder von Gebeinen	715 EUR
6.2	Einer sonstigen Leiche oder Gebeinen	1.430 EUR
6.3	Einer Urne	66 EUR
7.	Leistungen, die nicht unter Ziff. 1 bis 6 enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Für jede angefangene halbe Stunde Arbeits- oder Wartezeit werden berechnet pro Person	9 EUR
8.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziff. 1 bis 7	50 %

- |     |  |        |
|-----|--|--------|
| 9.  | Für die Bestattungsleistungen der Ziff. 1 bis 8, die auf Wunsch der Hinterbliebenen an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Normalentgelt erhoben. Dies gilt aber nur für die tatsächlich innerhalb dieses Zeitraumes durchgeführten Teilleistungen. | 50 %   |
| 10. | Überführungsannahme Verstorbener von Fremdunternehmen, je Annahmetermin in der regulären Dienstzeit. Außerhalb der regulären Dienstzeit erfolgt ein Zuschlag von 50 %.   | 50 EUR |

## § 7 Grabnutzungsgebühren

### 1. Gebühren für Reihengräber

- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Für die Überlassung eines      |         |
| 1.1 Erwachsenenrabes           | 650 EUR |
| 1.2 Kindergrabes               | 320 EUR |
| 1.3 Urnensammelgrabes (anonym) | 330 EUR |
| 1.4 Urnengrabes                | 450 EUR |

### 2. Gebühren für Wahlgräber (Kaufgräber)

Die Grabnutzungsgebühren beziehen sich jeweils auf eine Grabstelle

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 Erwachsenenwahlgrab  |           |
| 2.1.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre   | 1.400 EUR |
| 2.1.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre  | 1.400 EUR |
| 2.1.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr | 70 EUR    |
| 2.2 Kinderwahlgrab   |           |
| 2.2.1 Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre   | 550 EUR   |
| 2.2.2 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre  | 550 EUR   |
| 2.2.3 Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr | 27,50 EUR |
| 2.3 Erwachsenenwahlgrab, doppelt tief  |           |

2.3.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	1.400 EUR
2.3.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	1.400 EUR
2.3.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	70 EUR
2.4	Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit	
2.4.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	2.800 EUR
2.4.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	2.800 EUR
2.4.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	140 EUR
2.5	Erwachsenenwahlgrab, doppelt breit und doppelt tief	
2.5.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	4.000 EUR
2.5.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	4.000 EUR
2.5.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	200 EUR
2.6	Urnenwahlgrab	
2.6.1	Erwerb des Nutzungsrechtes für 20 Jahre	700 EUR
2.6.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	700 EUR
2.6.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr	35 EUR
2.7	Urnenkammer (-stele)	
2.7.1	Erwerb des Nutzungsrechts für 20 Jahre	700 EUR
2.7.2	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts für weitere 20 Jahre	700 EUR
2.7.3	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts anlässlich einer Beisetzung bis zur Erreichung der vollen Ruhezeit pro Jahr Urnenkammer (-stele)	35 EUR
3.	Zuschlag für Auswärtige zu Ziff. 1. und 2.	50 %
4.	Beim erneuten Erwerb von Grabstellen sind die Sätze der Bestattungsgebührenordnung	

maßgebend, die beim Ablauf der Nutzungsdauer gelten. Geht der Antrag auf erneuten Erwerb nicht innerhalb von 3 Monaten nach dem Ablauf des Nutzungsrechtes bei der Stadt Lauffen a. N. ein, sind die bei der Antragstellung geltenden Gebührensätze anzuwenden.

5. Bei einem mehrstelligen Wahlgrab sind sämtliche Grabstellen erneut zu verlängern.
6. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird nur für jedes volle Jahr der vorzeitigen Rückgabe die bezahlte Grabnutzungsgebühr erstattet.
7. Bei erneutem Erwerb des Nutzungsrechts auf weniger als 20 Jahre ist für jedes Jahr  $\frac{1}{20}$  der jeweiligen erneuten Erwerbsgebühr, aufgerundet auf volle EUR, zu entrichten.
8. Wird bei einem Reihengrab nach Ablauf der Ruhezeit das Recht eingeräumt, das Grab weiterhin befristet zu pflegen, so wird für jedes Jahr  $\frac{1}{20}$  der Gebühr nach Ziff. 1 erhoben.

### **§ 8 Gebühren für die Überlassung einer Grabeinfassung (Trittplatten)**

Für die Überlassung einer Grabeinfassung im Sinne von § 14 Friedhofsordnung werden die nachstehend aufgeführten Gebühren erhoben:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Für ein Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab)         | 158 EUR |
| 2. | Für ein Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 6. Lebensjahr ab oder für ein Wahlgrab | 248 EUR |
| 3. | Für ein mehrstelliges Grab pro Grabstätte   | 168 EUR |
| 4. | Für ein Urnengrab   | 102 EUR |

## **§ 9 Schlussvorschriften**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft
2. Zu gleicher Zeit tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen – Bestattungsgebührenordnung – vom 20. Februar 1980 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Gebühren außer Kraft.

Lauffen a.N., den 14.12.2006

gez. Waldenberger  
Bürgermeister

Satzung vom 13.12.2006
Änderung vom 13.05.2009